

Jugendhilfe im Strafverfahren für Jugendliche und Heranwachsende

(JuHiS)

Landratsamt Dingolfing-Landau · Obere Stadt 1 · 84130 Dingolfing

Inhaltsübersicht:

- Wann wird die JuHiS tätig?
 - Was sind die Aufgaben der JuHiS?
 - Was gibt es an Rechtsfolgen?
-

Wann wird die JuHiS tätig:

- Die JuHiS wird grundsätzlich tätig, wenn ein strafunmündiges Kind, ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Straftat begangen hat.
 - Bei Kindern werden nach Eingang der Polizeianzeige die Sorgeberechtigten mit einem Beratungsangebot angeschrieben.
 - Jugendliche und Heranwachsende werden nach Eingang der Anklage angeschrieben.
-

Aufgaben der JuHiS

§ 38 JGG:

- Die JuHiS bringt die **sozialen** und **erzieherischen** Gesichtspunkte in das Strafverfahren ein.
 - Die JuHiS ist in **jeder Verhandlung** vertreten.
 - Die JuHiS äußert sich in der **Stellungnahme** zum anzuwendenden Recht, zu den **Jugendhilfemaßnahmen** nach dem KJHG und den **Ahndungsmöglichkeiten** des JGG.
 - Die JuHiS arbeitet nach einer Verurteilung mit der Bewährungshilfe oder einem Betreuungshelfer zusammen.
 - Die JuHiS hat Weisungen / Auflagen zu vermitteln und zu überwachen.
-

Aufgaben der JuHiS

§ 52 SGB VIII (Kinder-und Jugendhilfegesetz)

- Die JuHiS hat zu überprüfen, ob **Leistungen** der Jugendhilfe in Betracht kommen (z. B. Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer, Heimunterbringung).
 - Mögliche Hilfen sollen **umgehend eingeleitet werden** (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich; zur U-Haftvermeidung Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe).
-

Aufgaben im Jugendgerichtsverfahren

Begleitung →

Ansprechpartner für Fragen zum Verfahren, „Dolmetscher“ juristischer Sachverhalte, Präsenz in der Verhandlung

Beratung →

der Jugendlichen und seiner Eltern bzw. der Heranwachsenden hinsichtlich des Verfahrens, des Ablaufs der Hauptverhandlung und der Folgen des Strafverfahrens

Betreuung →

Besuche in der JVA (z.B. zur Entlassungsvorbereitung)

Das JuHiS-Gespräch

- Es enthält Daten zur familiären, schulischen und ausbildungsbezogenen Entwicklung, zum Freizeitverhalten, zur finanziellen Situation und zur Einstellung hinsichtlich der Tat.
 - Es wird mit dem Betroffenen erstellt, alle Angaben sind freiwillig.
 - Mit dem Gespräch sollen relevante sozialpädagogische Einschätzungen in das Justizverfahren eingebracht werden.
 - Es richtet sich an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht und soll die Lebenssituation des Jugendlichen wiedergeben.
 - Die JuHiS hat darin eine Empfehlung bzgl. der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenrecht abzugeben. Sie schätzt aus sozialpädagogischer Sicht die Entwicklung der Persönlichkeit und die Lebenssituation ein und stellt erzieherische Probleme oder Gefährdungen fest. Sie berät das Gericht mit einem Entscheidungsvorschlag und regt erzieherische Hilfen an.
-

Erziehungsmaßregeln § 10/12 JGG

- Soziale Hilfsdienste
 - Sozialer Trainingskurs (Anti-Gewalt-Seminar)
 - Täter-Opfer-Ausgleich
 - 3 - 5 Beratungsgespräche (z. B. zur Ausbildungssuche)
 - Betreuungsweisung (Dauer: 1/2 - 1 Jahr)
 - Suchtberatungsgespräche
 - ambulante oder stationäre Drogentherapie
 - Teilnahme an einem Verkehrsunterricht
 - Schuldnerberatung
 - Erziehungsbeistandschaft
 - Unterbringung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform
-

Zuchtmittel § 15/16 JGG

- Schadenswiedergutmachung
 - Entschuldigung beim Geschädigten
 - Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
 - Freizeitarrest (ein Wochenende)
 - Kurzarrest (vier Tage)
 - Dauerarrest (mindestens 1 Woche, maximal 4 Wochen)
-

Jugendstrafe § 17 JGG

- Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt
 - Jugendstrafe wird verhängt, wenn schädliche Neigungen in der Tat hervorgetreten sind bzw. Erziehungsmaßregeln / Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist.
 - Dauer: mindestens 6 Monate, maximal 10 Jahre; bei nachträglicher Sicherungsverwahrung auch länger.
 - Die Verbüßung kann bei einer positiven Prognose zur Bewährung (für 2 - 3 Jahre) ausgesetzt werden.
-

Ansprechpartner im Landratsamt Dingolfing-Landau

Nihal Benliyan Tel. 08731 87-138 Zimmer Nr. 153		Stephanie Kellner Tel. 08731 87-340 Zimmer Nr. 151		Franziska Gröll Tel. 08731 87-341 Zimmer Nr. 151
--	--	---	--	---

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
Montag, Dienstag und Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
